

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. — Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. — Verordnung über Rohstoffabf. — Richtpreise für Geflügel. — Verkehr mit Eiern. — Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefäßes. — Maßnahmen zur Verminderung des Wildschadens. — Treibriemensdiebstähle. — Maul- und Klauenseuche. — Ausnützung der Eisenbahnen und Wasserstraßen.

Bekanntmachung

Über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 25. Mai 1917.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) bestimme ich folgendes:

§ 1. Für die Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die in den von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten ausgeführt werden, bestimmen die Generalgouverneure oder der Generalquartiermeister oder die von ihnen beauftragten Stellen für ihren Geschäftsbereich, wer

1. nach § 2 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte den Wert der Sachbezüge festzusetzen,
2. nach § 54 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte die Bestimmungen für Krankheitszeiten auszufüllen

hat. Dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird mitgeteilt, wenn die Erledigung dieser Aufgaben übertragen ist.

§ 2. Als Ausgabestellen für die Aufnahme- und Versicherungskarten (§ 194 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) werden für das besetzte Gebiet

1. in Belgien die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Aachen (Neues Rathaus),
2. in Frankreich die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung (L. Postsekreter) in Metz,
3. in Rußland die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Posen (Sapiezahaus 9 D),
4. in Rumänien die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Berlin (Rostertstraße 65)

bestimmt.

Anträge auf Ausstellung und Erneuerung von Versicherungskarten sind aus den betreffenden besetzten Gebieten an diese Ausgabestellen unmittelbar zu richten. Es steht den Antragstellern in Brevetsfällen frei, mit dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf (Sohrensolleendamm 193/195) ins Benehmen zu treten.

§ 3. Für die Abführung der Beiträge zur Angestelltenversicherung wird, soweit der übliche Postverkehr (Bekanntmachung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, betreffend die Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung vom 24. Mai 1912, Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1913 S. 46) nicht möglich ist, folgendes bestimmt:

1. Die Beiträge sind unter der Adresse: Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, mittels Postanweisung einzuzahlen, und zwar monatlich zum 10. des auf den Beitragsmonat folgenden Monats.
2. Der Postanweisungsabschnitt, welcher der Reichsversicherungsanstalt verbleibt, muß den Arbeitgeber oder die Dienststelle, die den Versicherten beschäftigt, deutlich bezeichnen. Dies gilt auch dann, wenn eine andere Dienststelle die Beiträge abführt.
3. Hat die Reichsversicherungsanstalt die dem Konto des Arbeitgebers erteilte Buchungsnummer mitgeteilt, so ist diese auf dem Postanweisungsabschnitt jedesmal zu vermerken. Bis dahin ist auf dem Abschnitt

bei Sendungen aus Belgien	Buchungsbezirk 1,	
" " " " " " " "	" " " " " " " "	31,
" " " " " " " "	" " " " " " " "	36,
" " " " " " " "	" " " " " " " "	2

angegeben.

Auf der Rückseite des Postanweisungsabschnitts ist zu vermerken, wie sich der eingezahlte Betrag aus vollen und halben Beiträgen nach den 9 Gehaltsklassen A bis J und aus Beitragsabzügen nach § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zusammensetzt, und ob eine Uebersicht abgesandt ist oder Änderungen gegen den Vormonat nicht eingetreten sind.

4. Gleichseitig mit der Abführung der Beiträge ist an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte eine Uebersicht nach dem Muster N. f. A. II Nr. 3 einzuliefern. Vorbrude zu dieser Uebersicht werden von dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sind Veränderungen gegen den Vormonat nicht eingetreten, so bedarf es einer neuen Uebersicht nicht, es genügt vielmehr ein Vermerk auf dem Postanweisungsabschnitt: „Veränderungen gegen den Vormonat 191 . . . nicht eingetreten.“

4. Als inländische Behörde im Sinne des § 229 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gilt auch jede Behörde, die vom

Deutschen Reich in besetzten Gebieten eingesetzt ist und behördliche Aufgaben einer deutschen Behörde erledigt.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland.

Vom 2. Juni 1917.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 171 — bestimme ich mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 folgendes:

§ 1. Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland, die durch Abs. 1 des § 10 a. a. O. der Unfallversicherung unterstellt sind, ist

1. für die nicht einer deutschen Landesverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouverneurs in Belgien und für die außerhalb des Generalgouvernements gelegenen, zum Geschäftsbereich des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement gehörenden Betriebe

der Verwaltungschef beim Generalgouvernement in Belgien,

2. für die nicht einer deutschen Landesverwaltung, der Reichs-Marineverwaltung oder der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstehenden Betriebe im Gebiete des Generalgouvernements Warschau

der Verwaltungschef beim Generalgouvernement Warschau.

§ 2. 1. Sind Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, für die das Reich Träger der Versicherung ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 a. a. O.), zu Unrecht bei der Berufsgenossenschaft versichert, so geht die Versicherung mit dem Tage auf das Reich über, an dem die Ausführungsbehörde (§ 1) oder der Unternehmer der Berufsgenossenschaft oder diese der Ausführungsbehörde die unrichtige Versicherung anzeigt.

2. Bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, der für die Unfallentschädigung von Betriebsbeamten maßgebend ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 a. a. O.), gelten als die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage stets dreihundert Arbeitstage.

3. Gegen Straffestellungen der Ausführungsbehörden (§ 1) auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 5 a. a. O. in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung ist die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

4. Die Ausführungsbehörden (§ 1) können, um die von den Unternehmern eingereichten Nachweise (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 der bezeichneten Verordnung) zu prüfen, durch Beamte die Geschäftsbücher und Listen einsehen, aus denen die Beschäftigung der Hilfsdienstleistenden und die von den Betriebsbeamten verdienten Bezüge hervorgehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beamten die Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Die Ausführungsbehörden können sie zur Erfüllung dieser Pflicht durch Geldstrafen bis zu dreihundert Mark anhalten.

Bei Pflichtverhältnis eines Unternehmers gilt § 887 Satz I der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Auf Beschwerden entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

5. Die nach der Reichsversicherungsordnung den Genossenschaftsvorständen zustehende Befugnis zur Verhängung von Geldstrafen gegen Unternehmer und ihren Gleichgestellten gilt für die Ausführungsbehörden (§ 1) entsprechend. Auf Beschwerden gegen Straffestellungen entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

6. Die von den Ausführungsbehörden (§ 1) verhängten Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

7. Das Oberversicherungsamt Groß-Berlin ist im Rechtsmittelfahren auch dann ausschließlich zuständig, wenn es sich nicht um Berufungen oder Beschwerden handelt (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 der bezeichneten Verordnung).

8. Im übrigen können — unbeschadet der Befugnis des Reichskanzlers — die Ausführungsbehörden (§ 1) weitere Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2, § 19 der bezeichneten Verordnung) erlassen.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich

Bekanntmachung

betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1917 zur Verordnung über Rohtabak vom 8. Juni 1917.

Auf Grund der §§ 7 und 13 Nr. 1 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimmte ich:

Die Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) werden wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 2 ist am Schlusse als neuer Satz hinzuzufügen: Ebenfalls bleiben Kleinhersteller, die nicht mehr als 400 Kilogramm Rohtabak im Monat verarbeiten, von der Entrichtung der Gebühr befreit.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanzalters.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Betr.: Richtpreise für Geflügel.

Nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen und der Stadt Gießen werden folgende Richtpreise für Geflügel festgesetzt:

	Einkaufspreis
für Gänse von 6 bis 8 Pfund pro Pfund	2,50 M.,
" " " 8 " 10 " " "	2,75 "
" " " 10 " 15 " " "	3.— "
höhere "Maltgänse", gestopft,	
über 15 " " " "	3,20 "

Diese Preise gelten für Schlachtgewicht, für Lebendgewicht sind die Preise 20 % geringer.

Verkaufspreis für Geflügelhändler an die Verbraucher:

Gänse von 6 bis 8 Pfund pro Pfund	2,80 M.,
" " " 8 " 10 " " "	3,05 "
" " " 10 " 15 " " "	3,30 "
über 15 " " " "	3,50 "

Einkaufspreis für Enten

im Gewicht bis zu 3 Pfund pro Pfund 2,50 M., über 3 Pfund Schlachtgewicht 3,20

Die Verkaufspreise gelten mit 30 % Zuschlag gegenüber den Einkaufspreisen.

Für Puten gelten dieselben Preise wie für Gänse.

Schlachthühner:

a) junge Hähne	pro Pfund 2.— M.,
b) Subvenzhühner bis 3 Pfd.	" " 1,70 "
c) alte Hähne	" " 1,70 "
Subvenzhühner über 3 " " "	2.— "

Ausgenommene Ware, Geflügel abgenommen, sind die Preise im Verkauf für den Händler 20 % über dem Einkaufspreis.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Preisfestsetzung ist ersichtlich bekannt zu machen; Geflügelhändler sind besonders zu bedenken.

Gießen, den 15. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Eisen, hier: Ablieferungsfrist.

An die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung vom 23. März 1917 (Kreisblatt Nr. 61) wird nochmals darauf hingewiesen, daß Hühnerhalter, die ohne ausreichende Begründung ihre Ablieferungsverpflichtung nicht erfüllen, der Bezug von Futter und Nährmitteln gesperrt werden muß.

Da die Ablieferung in den meisten Gemeinden in den letzten Wochen bedauerlicherweise nachgelassen hat, beantragen wir Sie, die Hühnerhalter unverzüglich durch ersichtliche Bekanntmachung auf die Ablieferungsverpflichtung und die oben erwähnte Strafbestimmung hinzuweisen.

Diejenigen Hühnerhalter, die weiterhin ihren Verpflichtungen gar nicht oder nur in geringem Maße nachkommen, obwohl sie dazu in der Lage sind, sind in Gemeinschaft mit den örtlichen Vertrauensleuten am Samstag, dem 23. d. Mis. festzustellen und ihre Namen uns berichtlich mitzuteilen. Wir werden alsdann die sofortige Einziehung der Futter- und Nährmittelfahrten ohne nochmalige Warnung veranlassen müssen.

Wir beantragen Sie, auch dies ausdrücklich ersichtlich bekanntzumachen und für genaue Einhaltung des Meldetermins Sorge zu tragen zu wollen, damit wir spätestens Mitte nächster Woche im Besitz der verlangten Angaben sind. Zehntbericht ist zu erstaten.

Gießen, den 18. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Beschlagnahme und Bestandshebung der deutschen Schafschur und des Wolleerzeugnisses.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Wir erwarten umgehende Erledigung unserer Verfügung vom 1. Juni d. Js. (Kreisblatt Nr. 92), unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form.

Gießen, den 18. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Maßnahmen zur Verminderung des Wildschadens.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Dem Schutz der Saaten ist in diesem Jahre ganz besonders Aufmerksamkeit zu widmen. Soweit irgend möglich, muß die Entziehung namhafter Wildschadens in den Feldkulturen vermieden werden. Wenn nach dieser Richtung bei Ihnen Vorgrünisse entstehen, so empfehlen wir, alsbald mit dem Jagdberechtigten wegen Ergreifung wirksamer Vorkehrungsmaßnahmen in Verbindung zu treten. Wir sind überzeugt, daß Sie in der gegenwärtigen Zeit auf volles Verständnis und tätige Mitwirkung seitens der Jäger rechnen können.

Sollten besondere Maßnahmen zur Vertilgung der wilden Kaninchen erforderlich erscheinen und ist der Jagdberechtigte allein nicht in der Lage, die nötige Verminderung dieser Schädlinge zu bewirken, so wollen Sie mit ihm wegen Zusicherung der Forst- und Wildschußbeamten verhandeln.

Insofern sich Anstände ergeben, deren Regelung Ihnen nicht gelteht, erwarten wir Ihren Bericht.

Gießen den 14. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
H. B. Hemmerde.

An Großpolizeiamt Gießen und die Großgendarmerie des Kreises.

Wir weisen auf die immer mehr um sich greifenden Treibriemen-diebstähle hin, die einen für die Deckung des Treibriemenbedarfs bedenklichen Umfang angenommen haben. Wir empfehlen, diesen Diebstählen in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise, besonders auch durch Aufklärung der Besitzer von Treibriemen über die Wichtigkeit sorgfältiger Bewachung, entgegenzutreten.

Gießen, den 13. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
H. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg.

Die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Reichelsheim und Bedesheim (Kreis Friedberg) ist erloschen.

Gießen, den 14. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
H. B. Hemmerde.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Mit. III b. Tsg.-Nr. 12 216/3534.

Betr.: Ausnutzung der Eisenbahnen und Wasserstraßen.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Bereich der Festung Mainz:

Für unbehinderten Abwicklung des Verkehrs muß eine möglichst volle Ausnutzung aller Verkehrsmittel und dementsprechend eine richtige Verteilung der Güter auf Eisenbahnen und Wasserstraßen nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit angestrebt und erreicht werden. Dazu ist erforderlich, daß über die tatsächlichen und möglichen Leistungen der Wasserstraßen und der Schiffsfahrts- und Umschlagbetriebe, sowie über die Voraussetzungen für diese Leistungen fortlaufend und schnell einwandfreie Angaben beigebracht werden.

Der Schiffsfahrtsabteilung beim Ober des Feldheerbahnausschusses, der die Durchführung dieser Aufgaben obliegt, sind daher auf Anforderung durch die Hafenverwaltungen, wirtschaftlichen Verbände, Verkehrsvereinigungen, durch die Inhaber von Schiffsfahrts- und Umschlagbetrieben, sowie durch alle mit dem Wasserverkehr in Verbindung stehenden Personen und Firmen die hierfür erforderlichen Angaben in der von der Schiffsfahrtsabteilung festgesetzten Zeit und Form unmitteibar zu machen.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Verlegen mit anderen Umständen mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 5. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.